



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620  
Telefax: (43 01) 4000 99 38620  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-221/006/RP05/8389/2016-2  
D. R.

Wien, 19.9.2016

Geschäftsabteilung: VGW-D

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Landesrechtspfleger AR Hugl über die Beschwerde des Herrn D. R. vom 9.5.2016 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 14.4.2016, ZI. T/499/VA/16, mit welchem Herrn D. R. sein Taxiausweis gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr auf die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab der vorgesehenen Wiederausfolgung des Taxiausweises am 24.5.2016, also bis einschließlich 24.5.2018, entzogen wurde, zu Recht e r k a n n t :

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Entziehungsdauer des Taxiausweises von 24 Monaten auf sechs Monate, gerechnet ab der vorgesehenen Wiederausfolgung des Taxiausweises am 9.5.2016, das ist also vom 9.5.2016 bis zum 9.11.2016, herabgesetzt wird.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet wie folgt:

*„Die Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, entzieht Ihnen gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebsordnung für den*

*nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BGBl. Nr. 951/1993 in der geltenden Fassung) den Taxiausweis Nr. ... ausgestellt am 21.02.2014 auf die Dauer von + 24 (vierundzwanzig) Monaten gerechnet ab der vorgesehenen Wiederausfolgung des Taxiausweises am 24.05.2016, das ist bis einschließlich 24.05.2018.*

*Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aberkannt.“*

Begründend wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass gemäß der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr der Taxiausweis von Amts wegen für einen der Schwere des Einzelfalles angemessenen Zeitraum zu entziehen sei, wenn insbesondere die gesetzlich geforderte Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben sei. Mit ha. rechtskräftigem Bescheid vom 11.11.2014 sei dem Beschwerdeführer sein Taxiausweis für die Dauer von 18 Monaten entzogen worden, weil er in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand den PKW mit dem Kennzeichen W-... gelenkt habe. Laut Abschlussbericht des **Polizeikommissariates** ... vom 6.4.2016 habe er am 5.3.2016 um ca. 20.15 Uhr in Wien, B.-gasse ein Taxi gelenkt, ohne im Besitz einer Taxiberechtigung zu sein und einen anderen Taxilenker im Zuge eines Streits mit einem Pfefferspray verletzt. Angesichts dieses Sachverhalts könne derzeit die für den Besitz eines Taxiausweises erforderliche Vertrauenswürdigkeit nicht angenommen werden, wobei der Zeitraum der Entziehungsdauer des Taxiausweises der Schwere des gegenständlichen Falles angemessen erscheine.

In seiner dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er sich damals nicht im Fahrdienst befunden und in Notwehr gehandelt habe. Außerdem habe ihm die Behörde mittels Schreiben mitgeteilt, dass ihm sein Ausweis ab dem 9.5.2016 wieder ausgefolgt werden würde.

Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt ist u.a. Folgendes ersichtlich:

Mit Bescheid der **Landespolizeidirektion Wien** vom 11.11.2014, ZI. T/1270/VA/14, wurde dem Beschwerdeführer sein Taxiausweis auf die Dauer von 18 Monaten entzogen, weil er am 21.7.2014 in Wien, D.-straße den PKW mit dem

Kennzeichen W-... in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte.

Aufgrund der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde seitens des Verwaltungsgerichtes Wien mit Erkenntnis vom 20.4.2015, ZI. VGW-221/074/RP28/1009/2015-5, verfügt, dass dem Beschwerdeführer sein Taxiausweis auf die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Erkenntnisses, entzogen wird. Das Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 8.5.2015 zugestellt. Demnach begann die vom Verwaltungsgericht Wien verfügte zwölfmonatige Entziehungsdauer am 8.5.2015 und hätte am 8.5.2016 geendet.

Ein Antrag des Beschwerdeführers vom 10.12.2015 auf Ausfolgung seines Taxiausweises wurde seitens der belangten Behörde mit Bescheid vom 10.2.2016 mit dem Hinweis abgewiesen, dass vom Verwaltungsgericht Wien eine zwölfmonatige Entziehungsdauer verfügt worden und eine Ausfolgung des Taxiausweises nach entsprechendem Wohlverhalten erst ab dem 9.5.2016 möglich sei.

Am 5.3.2016 ereignete sich in Wien, B.-gasse am dortigen Taxistandplatz ein Vorfall zwischen dem Beschwerdeführer und einem anderen Taxilenker mit gegenseitigen Beschimpfungen und Tätlichkeiten, wobei der andere Taxilenker den Beschwerdeführer bespuckte und der Beschwerdeführer diesen wiederum mit Pfefferspray besprühte. Dadurch erlitt der andere Taxilenker laut amtsärztlichem Gutachten eine leichte Körperverletzung und wurde gegen den Beschwerdeführer in der Folge ein Verfahren wegen Körperverletzung eingeleitet.

Daraufhin erging der verfahrensgegenständliche Bescheid.

Seitens des Verwaltungsgerichtes Wien wurde in weiterer Folge bei der Staatsanwaltschaft Wien eruiert, dass der Beschwerdeführer bezüglich des Vorfalls vom 5.3.2016 seitens des Bezirksgerichtes am 19.7.2016 hinsichtlich des Vorwurfes der Körperverletzung freigesprochen wurde.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr dürfen im Fahrdienst nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Nach § 4 Abs. 1 der genannten Betriebsordnung dürfen als Lenker im Fahrdienst (Taxilenker) nur Personen tätig werden, die einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 besitzen.

Nach § 6 Abs. 1 Z 3 der genannten Betriebsordnung ist der Ausweis auszustellen, wenn der Bewerber vertrauenswürdig ist; die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein.

Nach § 13 Abs. 2 der genannten Betriebsordnung ist der Ausweis von der Behörde nur für einen angemessenen, im Falle der zeitlichen Beschränkung gemäß § 10 Abs. 2 die Geltungsdauer des Ausweises jedoch nicht überschreitenden Zeitraum zu entziehen, wenn eine der im § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Der Ausweis ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist.

Zum Thema „Vertrauenswürdigkeit“ hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen:

*„Mit dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BetriebsO 1994 soll das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der Sicherheit der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden. Der Schutzzweck der Betriebsordnung ist dabei nicht auf den Straßenverkehr allein beschränkt, sondern darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren.“* (Erk. d. VwGH v. 27.5.2010, ZI. 2009/03/0147).

*„Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist aufgrund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens zu beurteilen.“* (Erk. d. VwGH v. 17.3.1986, ZI. 85/15/0129).

*„Dem Wort ‚Vertrauen‘ kommt, da die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr für die Vertrauenswürdigkeit im § 34 Abs. 1 Z 3 keine nähere Begriffsbestimmung enthält, inhaltlich die gleiche Bedeutung zu, wie einem ‚sich verlassen.‘“* (Erk. d. VwGH v. 17.3.1986, ZI. 85/15/0129).

Die **belangte Behörde** stützte die von ihr verfügte Verlängerung der Entziehungsdauer des Taxiausweises um 24 Monate ausschließlich auf zwei Umstände, nämlich, dass der Beschwerdeführer 1.) innerhalb der noch aufrechten Entziehungsdauer seines Taxiausweises ein Taxi gelenkt und 2.) einen anderen Taxifahrer im Zuge eines Streits mit einem Pfefferspray verletzt und demnach eine Körperverletzung begangen hat.

Zum Vorwurf der Körperverletzung ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Wien diesbezüglich seitens des Bezirksgerichtes am 19.7.2016 freigesprochen wurde. Der Beschwerdeführer handelte damals somit offenbar tatsächlich in Notwehr, zumal der andere Taxilenker sogar selbst zugegeben hat, auf den Beschwerdeführer losgegangen zu sein und ihn bespuckt zu haben. Da der Beschwerdeführer vom Vorwurf der Körperverletzung freigesprochen wurde, liegt demnach diesbezüglich kein Sachverhalt vor, der gegen den Beschwerdeführer verwendet und zur Begründung seiner mangelnden Vertrauenswürdigkeit herangezogen werden könnte. Es bleibt daher nur noch der Vorwurf bestehen, dass der Beschwerdeführer innerhalb der aufrechten Entziehungsdauer seines Taxiausweises dennoch ein Taxi gelenkt hat. Hierzu wird erwogen:

Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 20.4.2015, ZI. VGW-221/074/RP28/1009/2015-5, wurde dem Beschwerdeführer sein Taxiausweis auf die Dauer von 12 Monaten ab Zustellung des Erkenntnisses, das war vom 8.5.2015 bis zum 8.5.2016, entzogen. Die Wiederausfolgung des Taxiausweises hätte frühestens am 9.5.2016 erfolgen können, wie dem Beschwerdeführer auch

seitens der belangten Behörde richtigerweise mit Bescheid vom 10.2.2016 mitgeteilt wurde. Ungeachtet dessen war der Beschwerdeführer am 5.3.2016 mit seinem Taxi unterwegs und stellte sich auf den Taxistandplatz in der B.-gasse (siehe eigene Angaben des Beschwerdeführers in seiner Beschuldigtenvernehmung im Stadtpolizeikommando ... vom 6.4.2016). Dadurch ist seine Behauptung in der Beschwerde, er habe sich damals „nicht im Fahrdienst befunden“, wenig glaubhaft, da sich der Beschwerdeführer wohl kaum mit seinem Taxi auf einen Taxistandplatz gestellt hätte, wenn er sich nicht im Fahrdienst befunden hätte. Der Beschwerdeführer hat somit zugegebenermaßen jedenfalls am 5.3.2016 sein Taxi gelenkt und einen Taxistandplatz angefahren, obwohl ihm sein Taxiausweis noch bis zum 8.5.2016 entzogen gewesen ist. Dass ihm sein Taxiausweis bis zum 8.5.2016 entzogen ist, musste dem Beschwerdeführer ja bekannt gewesen sein, spätestens seit Erhalt des Bescheides vom 10.2.2016, in dem ausdrücklich der Zeitpunkt der möglichen Wiederausfolgung genannt wurde, und hat der Beschwerdeführer daher wissentlich gehandelt.

Das Lenken eines Taxis im Fahrdienst ohne Taxiausweis stellt eine gravierende Übertretung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr dar und ist daher sehr wohl geeignet, die vom Gesetzgeber geforderte Vertrauenswürdigkeit zu erschüttern, zumal von einem Taxilenker verlangt werden muss, dass er sich (vor allem im Straßenverkehr) vorschriftsgemäß verhält, die gesetzlichen Bestimmungen einhält und keine Übertretungen setzt. Im Fall des Beschwerdeführers muss jedoch berücksichtigt werden, dass gegen ihn derzeit dem Akteninhalt nach keine einschlägigen Übertretungen nach der BO iVm dem GelverkG vorliegen und auch die meisten aktenkundigen Übertretungen nach der StVO und dem KFG aus den Jahren 2010 und 2011 stammen und bereits getilgt sind. Daraus folgt, dass sich der Beschwerdeführer in den letzten Jahren als Autofahrer (und Taxilenker) offenbar grundsätzlich wohlverhalten hat und (mangels aktenkundiger Vormerkungen) nicht negativ in Erscheinung getreten ist (mit Ausnahme des Vorfalls vom 21.7.2014, der zu der 18-monatigen Entziehung des Taxiausweises geführt hat).

Zur Beurteilung der mangelnden Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers kann also nur das Lenken eines Taxis am 5.3.2016 zwei Monate vor dem

voraussichtlichen Ende der Entziehungsdauer des Taxiausweises herangezogen werden, zumal ja die **belangte Behörde** neben diesem Umstand lediglich den Vorwurf der Körperverletzung (der ja nunmehr gänzlich weggefallen ist) und sonst keine weiteren Belastungsfaktoren angeführt hat. Bezüglich des vom Beschwerdeführer zugegebenen Lenkens eines Taxis am 5.3.2016 gibt es derzeit übrigens noch keine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers nach der BO iVm dem GelverkG.

Es kann keineswegs davon gesprochen werden, dass der Beschwerdeführer durch den Vorfall vom 5.3.2016 seine Vertrauenswürdigkeit als Taxilenker gänzlich verloren hat, allerdings hat seine Vertrauenswürdigkeit durch diesen Vorfall gewisse Einbußen erlitten und bedarf es eines gewissen Zeitraums, bis von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit gesprochen werden kann. Die Annahme der **belangten Behörde**, der Beschwerdeführer werde seine Vertrauenswürdigkeit erst nach einem Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab der vorgesehenen Wiederausfolgung, wiedererlangen, ist hinsichtlich des Ausmaßes jedoch in keiner Weise schlüssig nachvollziehbar:

Die **belangte Behörde** zog bei der Festsetzung des Ausmaßes der Entziehungsdauer zweifellos in erster Linie die durch den Beschwerdeführer begangene Körperverletzung durch einen Pfefferspray heran, welche durchaus schwer gewogen hätte und geeignet gewesen wäre, die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers für einen längeren Zeitraum in Zweifel zu ziehen. Durch den gerichtlich erfolgten Freispruch des Beschwerdeführers ist der Vorwurf der Körperverletzung jedoch sozusagen „vom Tisch“ und kann hier demnach nicht mehr zur Beurteilung des Vorhandenseins bzw. Fehlens der Vertrauenswürdigkeit herangezogen werden.

Der letztlich übrig gebliebene Vorwurf des einmaligen Lenkens eines Taxis trotz aufrechter Entziehung des Taxiausweises trifft zwar zu, ist aber in seiner Schwere keinesfalls geeignet, eine Verlängerung der Entziehungsdauer um 24 (!) Monate zu rechtfertigen.

Eine verwaltungsbehördliche Maßnahme wie etwa die Entziehung des Taxiausweises soll den „erzieherischen“ Zweck haben, dem Betroffenen eine Art

„Nachdenkpause“ zu verordnen, dass er über sein an den Tag gelegtes Fehlverhalten, das zur Entziehung geführt hat, nachdenken kann und soll der Zeitraum der Entziehung somit zu einer Änderung der Sinnesart des Betroffenen führen. Dass dem Beschwerdeführer aufgrund des Vorfalles vom 5.3.2016 sein Taxiausweis aufgrund mangelnder Vertrauenswürdigkeit nach Ablauf der vorgesehenen Entziehungsdauer noch zusätzlich weiter zu entziehen war, war seitens der belangten Behörde durchaus richtig, da zum Zeitpunkt der Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides grundsätzlich zu Recht von der Annahme auszugehen war, dass beim Beschwerdeführer die gesetzlich geforderte Vertrauenswürdigkeit (damals noch) nicht gegeben war.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien genügt jedoch ein Entziehungszeitraum von zusätzlich lediglich sechs Monaten, gerechnet ab der vorgesehenen Wiederausfolgung, um zu einer verlässlichen Prognose hinsichtlich der Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers zu gelangen. Anfang bzw. Mitte November 2016 kann daher durchaus angenommen werden, dass der Beschwerdeführer seine Vertrauenswürdigkeit im Sinne der §§ 2 und 6 der BO wiedererlangt hat, weil dann der zur Entziehung geführt habende Vorfall schon mehr als acht Monate zurückliegt und dem Beschwerdeführer sohin genügend Zeit zur Verfügung stand, über sein damaliges Fehlverhalten nachzudenken.

Der Beschwerde war somit dahingehend Folge zu geben, als die zusätzliche Entziehungszeit des Taxiausweises des Beschwerdeführers von 24 Monaten auf sechs Monate, gerechnet ab der vorgesehenen Wiederausfolgung des Taxiausweises, reduziert wurde und demnach am 9.5.2016 begann und am 9.11.2016 endet.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG war die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien nicht erforderlich, da sich der maßgebliche Sachverhalt eindeutig aus dem Akteninhalt ergibt und zudem keine Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

**BELEHRUNG**

Gegen dieses Erkenntnis besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses beim Verwaltungsgericht Wien schriftlich einzubringen.

Verwaltungsgericht Wien

AR Hugl, Landesrechtspfleger